

JUSO-KREISVERBAND ORTENAU

SATZUNG

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2018

§1 – Geltung

Der Juso-Kreisverband Ortenau ist Teil der weltweiten Bewegung für soziale Demokratie. Diese Satzung ergänzt folgende Texte:

- Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
- Das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Schiedsordnung und die Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
- Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Die Bestimmung dieser Satzung dürfen den Bestimmungen der genannten Texte nicht entgegenstehen. Sind die Bestimmungen der genannten Texte nicht eindeutig, gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des Juso-Kreisverbands Ortenau vom 15.12.2007 in Kraft und ersetzt jegliche andere bis dahin geltende Satzung des Juso-Kreisverbands Ortenau.

§2 – Mitgliedschaft

Wahlberechtigte Mitglieder des Juso-Kreisverbands Ortenau sind Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Mitgliedschaft in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands muss bereits zum Zeitpunkt der fristgerechten und schriftlichen Einladung zur Wahl gegeben sein.
- Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 36 Jahre alt sein.
- Das Mitglied muss in einem SPD-Ortsverein des Ortenaukreises gemeldet sein. Nicht relevant ist, wo das Mitglied tatsächlich wohnrechtlich gemeldet ist.
- Das Mitglied muss zum Zeitpunkt der Wahl anwesend sein.

“Mitarbeitende” im Sinne der Regelung zur Umsetzung des Modellversuchs “Öffnung für Nichtmitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten” müssen ihren Antrag auf Aufnahme bzw. Wiederaufnahme in Person auf einer Sitzung des Kreisvorstands oder auf einer Mitgliederversammlung stellen. Im Interesse der Wahrung demokratischer Transparenz wird empfohlen, “Mitarbeitende” nicht aufzunehmen, sondern auf die Mitgliedschaft in der SPD hinzuweisen. Sollte der Kreivorstand dieser Empfehlung nicht folgen, sind aufgenommene Mitarbeitenden wahlberechtigte Mitglieder, sofern:

- Die Voraussetzungen der genannten Regelung zur Umsetzung des Modellversuchs gegeben sind und die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der fristgerechten und schriftlichen Einladung zur Wahl nachweisbar ist.
- Das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 36 Jahre alt ist.
- Das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl anwesend ist.

§3 – Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstands einberufen. Zu einer Mitgliederversammlung muss per Post (es gilt das Datum des Poststempels) und/ oder per E-Mail eingeladen werden, und zwar mindestens 7 Tage (168 Stunden) vor Beginn der Mitgliederversammlung. Die Überprüfung wahlberechtigter Mitgliedschaft wird zu Beginn einer Mitgliederversammlung vom Kreisvorstand übernommen. Sämtliche Kandidaturen müssen vor dem Beginn der Wahlgänge einer Mitgliederversammlung feststehen. Danach sind keine Kandidaturen möglich. Die Mitgliederversammlung wählt mit einer einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- Den Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin
- Den Kreisvorsitzenden bzw. die Kreisvorsitzende
- Nacheinander die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands
- Die Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
- Die Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenkonferenz
- Den Vertreter bzw. die Vertreterin für den Landesausschuss
- Der stellv. Vertreter bzw. die stellv. Vertreterin für den Landesausschuss

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder:

- Die Satzung und Änderungen an der Satzung
- Die Geschäftsordnung und Änderungen an der Geschäftsordnung
- Das Leitbild und Änderungen am Leitbild

Die Mitgliederversammlung muss nicht alle Wahlen auf einmal durchführen. Ist ein Wahlgang oder eine Änderung der Satzung bzw. eine neue Satzung nicht in der fristgerechten, schriftlichen Einladung bekannt gegeben worden, kann über diesen bestimmten Punkt nicht abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht Beschlussfähig wenn nicht die Originalsatzung oder eine beglaubigte Kopie vorliegt.

§4 – Kreisvorstand

Der Kreisvorstand wird jedes Kalenderjahr auf einer Mitgliederversammlung neu gewählt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstands sind: • Der/Die Kreisvorsitzende • Die beiden Stellvertreter • Die gewählten Beisitzer (mindesten drei und maximal fünf)

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Kreisvorstand trifft alle seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und kann seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit auch ändern oder rückgängig machen.

Der Kreisvorstand kann beschließen, wahlberechtigte Mitglieder des Juso Kreisverbandes Ortenau in den Kreisvorstand zu kooptieren und mit einem Verantwortungsbereich zu versehen. Diese Mitglieder des Kreisvorstands sind aber nicht stimmberechtigt.

§5 - Arbeitsgemeinschaften

Die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft vor Ort bedarf eines Beschlusses durch eine Mitgliederversammlung und ist sonst nichtig.

§6 – Wiederbelebung

Vergehen 15 Monate ohne dass eine neuer Kreisvorstand gewählt wird, gilt dieser als abgewählt. Der Juso-Kreisverband Ortenau kann erst wieder eingenständig arbeiten, wenn ein neuer Vorstand auf einer Mitgliederversammlung des Juso- Kreisverbands Ortenau gewählt wird, die von dem/der Vorsitzenden des SPD Kreisverbands Ortenau einberufen wird. Einberufung, Überprüfung der wahlberechtigten Mitglieder, Wahlen und Abstimmungen müssen auch dann im Sinne dieser Satzung durchgeführt werden.